

Informationen zu aktuellen, für Kommunen relevante Fördermöglichkeiten



1. Das Startchancen Programm Säule I

Das Startchancen-Programm soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen an Schulträger für investive Maßnahmen, die der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung dienen und einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten.

Der formgebundene, schriftliche Antrag ist an das Landesförderinstitut M-V zu stellen. Eine Antragstellung ist bis zum **31.12.2033** möglich.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausgewählte Schulträger von Startchancen-Schulen gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes bzw. gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes (siehe Anlage der Richtlinie).

Förderfähige Maßnahmen

Die in Vorhaben zusammengefassten Maßnahmen müssen der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung dienen und einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten. Dazu gehören:

- a. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen (einschließlich der energetischen Sanierung) in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände

KONTAKT:

einschließlich der Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen

- b. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung
- c. Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen

Förderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Antragsverfahren

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist beim LFI M-V (www.lfi-mv.de) einzureichen. [Rechtsgrundlage](#), [Kontakt](#), [Merkblatt](#) und [Antragsformular](#)

2. Bis 15.03.2025: Anträge zur Förderung von Tierheimen stellen

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern stellt für das Jahr 2025 erneut Haushaltsmittel für Investitionen in den Tierheimen und Wildtiertarauffangstationen des Landes zur Verfügung.

Bis zum **15.03.2025** können Betreiber von Einrichtungen, die der Unterbringung von Fundtieren, fortgenommenen, eingezogenen oder sichergestellten Tieren oder kranken, verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren dienen, Anträge auf Förderung stellen. Im Anschluss beginnt das Auswahlverfahren.

Antragsteller, die im vergangenen Jahr nicht berücksichtigt wurden, sind gebeten, die Aufrechterhaltung ihres Antrages mitzuteilen, weil dieser ansonsten verfällt.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz verfügen. Geschlossene Verträge über die Unterbringung von Fundtieren o. ä. mit Kommunen sind bei dem Auswahlverfahren hilfreich.

Zuwendungsempfänger

Alle Träger von in der Richtlinie definierten „Tierheimen“ sind förderungsfähig.

Tierheime im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen, die der Unterbringung von Fundtieren, fortgenommenen, eingezogenen oder sichergestellten Tieren oder kranken, verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren dienen.

Förderfähige Maßnahmen

- Neu-, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten, Modernisierungen;
- Verbesserung hygienischer und energetischer Funktionalität;

KONTAKT:

- Verbesserung der Ausstattung, der Ausgestaltung und Ausrüstung von Tierunterbringungsplätzen

Förderung

Die Zuwendung wird im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Fördervoraussetzungen sind die Einhaltung aller Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Nachweis notwendiger behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse. Die fünfjährige Zweckbindung ab der letzten Auszahlung verbietet eine Veräußerung, Verpachtung oder zweckentfremdete Verwendung der geförderten Investitionen während dieses Zeitraumes.

Die Antragsstellung für mehrere Projekte ist möglich, wobei je nach Antragslage zunächst nur ein Förderantrag pro Antragssteller berücksichtigt werden kann. Das LFI steht allen Antragsstellenden beratend und unterstützend zur Verfügung.

Informationen, Unterlagen, Kontaktdaten: <https://www.lfi-mv.de/foerderfinder/tierheime/>
PM/LM

3. Klimaschutzförderung in Mecklenburg-Vorpommern: Jetzt Anträge stellen

Das Klimaschutzministerium MV ruft neben Kommunen erneut alle Unternehmen auf, die bestehenden Klimaschutzförderrichtlinien zu nutzen.

Fördermittel für Projekte zur Minderung von Treibhausgasemissionen stehen weiterhin zur Verfügung und können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) beantragt werden. Antragsberechtigt im Rahmen der Klimaschutzförderrichtlinie für Unternehmen sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich Genossenschaften und Dienstleistungsunternehmen (inklusive „Contractor“)
- Kommunale Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit die Förderung deren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft
- Vereine, Verbände und Stiftungen sowie gemeinnützige Gesellschaften, soweit die Förderung deren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft

Das Land fördert Klimaschutzprojekte mit mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In vielen Fällen beträgt die mögliche Förderquote sogar bis zu 70 Prozent. Ziel der Förderung ist es, Investitionen in den technischen Klimaschutz zu unterstützen, die eine dauerhafte Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 Prozent gegenüber dem Stand vor der umgesetzten Maßnahme erreichen. Infrastrukturprojekte, die mit europäischen Fördermitteln (EFRE) unterstützt werden, müssen in der aktuellen Förderperiode ihre Klimaverträglichkeit nachweisen.

KONTAKT:

Um diesen Antragsprozess zu beschleunigen, hat MVEffizient ein benutzerfreundliches Online-Tool entwickelt. Dieses Tool unterstützt die Antragsteller dabei, die Einhaltung der Klimaverträglichkeit transparent und effizient nachzuweisen. Das Prüfergebnis ist den Antragsunterlagen beizufügen und der Aufwand für den Antragsteller ist in den meisten Fällen sehr gering.

Interessierte Unternehmen sollten sich über die detaillierten Förderbedingungen informieren und zeitnah einen Antrag stellen. Alle Informationen insbesondere zu den Zuwendungsvoraussetzungen sowie die nötigen Antragsformulare sind auf der Webseite des LFI (<mailto:klimaschutz@lfi-mv.de>) verfügbar.

www.mv-effizient.de